

ANLAGE 2 zur Vorlage Nr. 468/24

1. Änderung B-Plan Nr. 088, Kennwort: "GI Holsterfeld-Ost – Teil Nord", der Stadt Rheine

Abwägungsentwurf: Stand: 15.11.24

Verfahrensart: Bebauungsplan

Verfahrensname: 088, "GI Holsterfeld-Ost – Teil Nord", 1. Änderung

Verfahrensschritt: Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

Zeitraum: 02.10.2024 - 06.11.2024

I. Abwägungsbeschluss

1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Es wurden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

1 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) (Referat Infra I 3)

Stellungnahme, Erstellt am: 15.10.2024

Inhalt:

„gegen die im Betreff genannte(n) Maßnahme(n) hat die Bundeswehr folgende Bedenken, Einwände bzw. Anmerkungen.

Die von Ihnen beabsichtigte(n) Maßnahme(n) befindet / befinden sich

- *im Bereich des Militärflugplatzes Rheine*
- *in einem militärischen Bauschutzbereich Rheine*
- *im Bereich zur Vermeidung von Vogelschlag Rheine*

Ich weise darauf hin, dass sich Ihr Plangebiet im Bereich militärischen Luftverkehrs befindet. Hier ist mit Lärm- /und Abgasimmissionen zu rechnen. Ferner weise ich darauf hin, dass spätere Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr nicht anerkannt werden können.

Es kann im weiteren Genehmigungs-/ Bauleitverfahren, aufgrund der Lage innerhalb des Interessengebietes, zu Bauhöhenbeschränkungen, Verschiebungen oder Ablehnungen kommen. Genauer kann ich mich hierzu erst bei genauer Mitteilung von Koordinaten, Bauarten und Bauhöhen äußern.“

Abwägungsempfehlung:

Den Hinweisen der Stellungnahme wird gefolgt. Die durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hervorgebrachten Anregungen werden bereits durch entsprechende Hinweise in der Bebauungsplanzeichnung vollumfänglich berücksichtigt. Der Hinweis Nr. 1 der Planzeichnung weist auf den Bauschutzbereich des Flugplatzes Rheine-Bentlage hin und verdeutlicht für Bauvorhaben (auch temporäre) ab einer Höhe von 30 m den Genehmigungs- bzw. Prüfungsvorbehalt des Bundesamts der Bundeswehr. Ein Hinweis auf die Nichtanerkennung späterer Ersatzansprüche erfolgt ebenso:

„Das Plangebiet liegt im Bauschutzbereich des Flugplatzes Rheine-Bentlage. Bei der Genehmigung von Bauvorhaben bedürfen Bauhöhen über 30 m ab natürlicher Geländeoberfläche der Prüfung durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr in Bonn. Dies gilt auch für Aufbau und Benutzung von Bauhilfsmitteln (wie Kräne oder vergleichbare Gerätschaften) während der Bauzeit.

Ferner wird seitens der Bundeswehr darauf hingewiesen, dass mit Lärm- / und Abgasimmissionen zu rechnen ist. Spätere Ersatzansprüche werden nicht anerkannt.“

2 Deutsche Telekom Technik GmbH: Best Mobile - Richtfunk-Trassenauskunft deutschlandweit (T-NAB)

Stellungnahme, Erstellt am: 06.11.2024

Inhalt:

„Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen den vorgelegten Bebauungsplanentwurf Nr. 088, "GI Holsterfeld-Ost" bestehen grundsätzlich keine Einwände.

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus den beigefügten Lageplänen ersichtlich sind. Diese versorgen die vorhandene Bebauung. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen.

Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese Telekommunikationslinien in ihrem Bestand und in ihrem weiteren Betrieb gefährdet sind. Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplanes so gering wie möglich gehalten werden.

Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen:

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Wir bitten deshalb, konkrete Maßnahmen so auf die vorhandenen Telekommunikationslinien abzustimmen, dass eine Veränderung oder Verlegung der Telekommunikationslinien vermieden werden kann.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweiggästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Weitere Kabelauskünfte erhalten Sie unter der E-Mail-Adresse Planauskunft.West1@telekom.de oder im Internet unter <https://trassenauskunftkabel.telekom.de>

Abwägungsempfehlung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

3 Kreis Steinfurt: Amt für Planung, Naturschutz und Mobilität

Stellungnahme, Erstellt am: 04.11.2024

Inhalt:

„zur o.g. Planung werden folgende Anregungen und Hinweise vorgetragen:

Natur- und Artenschutz

Ich weise darauf hin, dass die geplanten externen Kompensationsmaßnahmen vor Satzungsbeschluss besichert nachzuweisen sind.“

Abwägungsempfehlung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Kompensationsmaßnahme aus dem Ökokonto der Stadt Rheine wurde/ist gesichert, durch einen privatrechtlichen Vertrag (Umwandlungsvertrag) zwischen der Stadt Rheine und dem privaten Flächeneigentümer und der Eintragung im Grundbuch für das entsprechende Grundstück, was im Umweltbericht erläutert wird.

4 LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster

Stellungnahme, Erstellt am: 10.10.2024

Inhalt:

„da in den Bebauungsplan bereits Hinweise betr. archäologischer/paläontologischer Bodenfunde aufgenommen wurden, bestehen keine Bedenken gegen die Planung.

Ich möchte dennoch darauf hinweisen, dass am 01.06.2022 das neue Denkmalschutzgesetz NRW in Kraft getreten ist und bitte Sie, den Hinweis zum Denkmalschutz wie folgt zu ändern:

§§ 15 und 16 DSchG neu: §§ 16 und 17 DSchG
§ 28 DSchG neu § 26 (2) DSchG NRW
§ 29 DSchG neu § 27 DSchG NRW“

Abwägungsempfehlung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und durch redaktionelle Überarbeitung des Hinweises Nr. 2 berücksichtigt.

5 Technische Betriebe Rheine - Abteilung Entsorgung

Stellungnahme, Erstellt am: 02.10.2024

Inhalt:

„bei der vorliegenden B-Planänderung bitte bei der Planung die allgemeineinigen Vorgaben für die Abfallsammlung DGUV Information 214-033 (u.a. Ausgestaltung der

Verkehrswege, Wendeanlagen) mit berücksichtigen.“

Abwägungsempfehlung:

Der Hinweis wird ohne Planänderung zur Kenntnis genommen.

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird für die im Plangebiet gelegenen öffentlichen Straßenverkehrsflächen eine Breite von 13,5 m festgesetzt, welches gegenüber der „Urfassung“ des B-Plans Nr. 88 eine Verbreiterung um 0,5 m bedeutet. Mit der Festsetzung der Verkehrsflächen wird den Vorgaben der DGUV Information 214-033, insbesondere hinsichtlich der Mindestanforderungen für Straßenbreiten sowie Wendeanlagen, Rechnung getragen.

6 Bezirksregierung Münster: Dezernat 54 (Wasserwirtschaft, einschl. anlagenbezogener Umweltschutz)

„das Dezernat 54 Wasserwirtschaft der Bezirksregierung Münster hat die Unterlagen zu dem oben genannten Vorhaben aus wasserwirtschaftlicher Sicht geprüft.

Von dem Vorhaben werden Belange des Dezernates 54 berührt, jedoch weiterhin keine Bedenken vorgebracht.

Der vorgebrachte Hinweis in unserer Stellungnahme vom 13.12.2023 hat weiterhin Bestand.“

Abwägungsempfehlung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Anregung der Stellungnahme vom 13.12.2023 wurde bereits durch Hinzufügung einer textlichen Festsetzung, welche unbeschichtete Metaldächer ausschließt, gefolgt.

Keine Anregungen und Bedenken:

1. Bezirksregierung Münster: Dezernat 26 (Luftverkehr)
2. Bezirksregierung Münster: Dezernat 54 (Wasserwirtschaft, einschl. anlagenbezogener Umweltschutz)
3. ExxonMobil Production Deutschland GmbH
4. Feuer- und Rettungswache
5. Gemeinde Salzbergen
6. Handwerkskammer Münster (Wirtschaftsförderung)
7. Industrie- und Handelskammer Nord-Westfalen zu Münster
8. Landesbetrieb Straßenbau NRW: Regionalniederlassung Münsterland Hauptstelle Coesfeld
9. Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstelle Steinfurt
10. Regionalverkehr Münsterland GmbH: Außenstelle Ibbenbüren
11. Stadt Rheine: FB 5.30 – Mobilitäts- und Verkehrsplanung
- 12.
13. Stadt Rheine: Technische Betriebe - Abteilung Entwässerung
14. Thyssengas GmbH
15. Westnetz GmbH: Regionalzentrum Ems-Vechte

Keine Stellungnahme abgegeben:

1. Bezirksregierung Münster: Dezernat 53 (Immissionsschutz)
2. Bundesnetzagentur: Richtfunk (Referat 226) und Ausbau Stromnetze (Referat 814)
3. Deutsche Telekom Technik GmbH: West PTO 15
4. Die Autobahn GmbH des Bundes: Niederlassung Westfalen
5. Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH
6. Ericsson Services GmbH (Richtfunk-Trassenauskunft)
7. EWG Entwicklungs- und Wirtschaftsgesellschaft für Rheine mbH
8. Fernstraßen-Bundesamt (Referat S 1 – Straßenrecht/Straßenverkehrsrecht)
9. Gemeinde Spelle
10. Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: BUND
11. Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: LNU
12. Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: NABU
13. Landkreis Emsland
14. LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen (Städtebau und Landschaftskultur)
15. Stadt Rheine: FB 4.10 – Grundstücksmanagement
16. Stadt Rheine: FB 5.50 – Umwelt, Klimaschutz und Grünplanung
17. Stadt Rheine: FB 5.71 – Vermessung/Bodenordnung
18. Telefonica Germany GmbH & Co. OHG – Nürnberg
19. Verkehrsgesellschaft der Stadt Rheine mbH
20. Vodafone West GmbH (ehemals Unitymedia)